

Schriftliche Information der Bundesministerin für Justiz gem. § 6 Abs. 3 EU-Informationsgesetz

Sitzung des Ständigen Unterausschusses des Nationalrates in EU-Angelegenheiten am 6. Oktober 2021

TOP 2: (noch nicht veröffentlichte, für den Herbst 2021 erwartete) Vorschläge der Europäischen Kommission für (vermutlich zwei) Richtlinien betreffend Nachhaltige Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance Initiative)

1. Inhalt des Vorhabens

- Das **Europäische Parlament** hat am 10. März 2021 eine **Entschließung** verabschiedet, in dem es eine **Richtlinie über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (Corporate Due Diligence Directive – CDDD)** forderte und einen eigenen Entwurf dafür präsentierte.
- Die (vermutlich zwei) **Richtlinien-Entwürfe** betreffend
 - directors` duties und
 - supply chain due diligence

der **Europäischen Kommission** wurden für Sommer 2021 angekündigt; laut Slowenischem Ratsvorsitz wäre **Anfang Herbst 2021** mit der Veröffentlichung zu rechnen.

- Vorschlag des EP im Detail:

Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollen nicht nur große Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen oder im Unionsgebiet niedergelassen sind, erfasst sein, sondern auch börsennotierte EU-KMU und EU-KMU, die in Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko tätig sind (welche Wirtschaftszweige dies sind, soll dann die EK in der:den RL definieren); darüber hinaus soll sie aber auch für entsprechende drittstaatliche Unternehmen gelten, die durch den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt tätig sind (Art. 2).

Due diligence-Strategie

Herzstück des Entwurf ist eine due diligence-Strategie. Nach Art. 4 müssen die erfassten Unternehmen eine due diligence-Strategie aufstellen und wirksam umsetzen. In der Strategie müssen die potenziellen und

tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung ermittelt und bewertet werden; die Wertschöpfungskette muss erfasst und es müssen alle verhältnismäßigen und angemessenen Konzepte und Maßnahmen ergriffen bzw. es muss eine Priorisierungsstrategie erstellt werden. Bei der Aufstellung der due diligence-Strategie müssen die Unternehmen Stakeholder einbeziehen, insbesondere Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter (Art. 5). Die due diligence-Strategie muss kostenlos auf der Webseite des Unternehmens und auf einer zentralen europäischen Plattform zur Verfügung gestellt werden (Art. 6). Mindestens einmal jährlich muss sie evaluiert und ev. überarbeitet werden (Art. 8). Um Klarheit und Sicherheit für die Unternehmen zu schaffen, soll die EK Leitlinien erstellen (Art. 14). Außerdem soll es spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von KMU geben: ein Informationsportal sowie finanzielle Unterstützung (Art. 15).

Enforcement

Als Enforcement-Mechanismen sind zunächst ein Beschwerdeverfahren (Art. 9) sowie ein Abhilfeprozess (Art. 10) vorgesehen. Zudem soll es freiwillige branchenspezifische Aktionspläne geben, um die Strategien der Unternehmen zu koordinieren (Art. 11).

Für die Aufsicht sollen die nationalen Behörden zuständig sein (Art. 12); sie sollen aber in einem European Due Diligence Network zusammenarbeiten (Art. 16).

Die Mitgliedstaaten sollen angemessene Sanktionen festlegen müssen; beispielhaft genannt werden u.a. umsatzabhängige Geldbußen oder der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, Beihilfen oder sonstiger öffentlicher Unterstützung (z.B. Darlehen) (Art. 18).

Ferner müssen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Unternehmen nach nationalem Recht zivilrechtlich für potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung haften, die sie selbst oder die von ihnen kontrollierte Unternehmen verursacht haben oder an denen sie beteiligt waren (Art. 19).

- Vorschlag/Vorschläge der EK noch unbekannt

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Nationalrat und Bundesrat haben die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 23e und 23g B-VG.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

noch nicht bekannt/abschätzbar

4. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung

Das BMJ ist der Ansicht, dass der Einhaltung rechtlicher Vorschriften innerhalb der gesamten Lieferkette eine zentrale Rolle für den Schutz der Umwelt, der Menschenrechte und der Arbeitnehmer:innen zukommt. Der Vorlage des diesbezüglichen Rechtsaktes wird daher mit großem Interesse entgegengesehen. Es muss das erklärte gemeinsame Ziel Europas sein, sich für ein konsequentes Eintreten gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung auf allen Ebenen sowie das Einfordern unternehmerischer Verantwortung durch verbindliche Regeln einzusetzen. Es wäre von Vorteil, wenn die Verhandlungen in einer der dem Justizministerrat zugewiesenen Arbeitsgruppen geführt würden.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

noch nicht bekannt/abschätzbar

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

noch nicht bekannt/abschätzbar